

**Sachverhalt und Musterlösung zur Abschlussklausur im Modul
*Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht***

I. Das Kirchenrecht steht im Zusammenhang mit anderen akademischen Disziplinen (5 Punkte).

1. Bitte beschreiben Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen (2 Punkte)

a. Kirchenrecht und Rechtsphilosophie

Rechtsphilosophie ist ausgerichtet an der Frage nach dem "richtigen", dem gerechten Recht. Auch das Kirchenrecht steht vor dieser Frage, doch ist das Kriterium der "Richtigkeit" dabei durch die Theologie vorgeprägt, während in der Rechtsphilosophie auch säkulare Wertvorstellungen Bedeutung haben.

b. Kirchenrecht und Rechtsgeschichte

In der Rechtsgeschichte ist auch die Entwicklung des Kirchenrechts Gegenstand der Betrachtung. Für das Kirchenrecht ist umgekehrt die eigene Tradition Instrument des Rechtsverständnisses (vgl. auch can. 6 § 2 CIC 1983 mit der Bedeutung der *traditio canonica*). Allerdings richten sich rechtshistorische Fragestellungen immer auch auf Entwicklungen jenseits der kirchlichen Sphäre.

2. In der Wissenschaft vom katholischen Kirchenrecht ist die Beziehung zwischen Kanonistik und Theologie seit langem Gegenstand der Diskussion. Wie sehen Sie die Beziehung zwischen diesen beiden Bereichen? Bitte begründen Sie Ihre Position (3 Punkte).

(1) In der Kanonistik wird teilweise vertreten, dass die Kirchenrechtswissenschaft Teil der Theologie ist, während andere Stimmen für eine von der Theologie getrennte Position votieren. (2) Für die Eingliederung in die Theologie könnte sprechen, dass in can. 253 § 2 CIC 1983 ausdrücklich die Ausbildung im Kirchenrecht als Teil des Theologiestudiums vorgesehen ist. Ausserdem lässt sich argumentieren, dass die theologischen Vorprägungen des Kirchenrechts für dessen Zugehörigkeit zur Theologie sprechen, kanonisches Recht also als eine Art verrechtlichte Theologie zu deuten wäre. (3) Zutreffend (a. A. aber gut vertretbar) ist wohl die Linie der herrschenden Ansicht, wonach Kirchenrecht im Ausgangspunkt Recht ist und deswegen auch mit einer dieser rechtlichen Normativität angemessenen Methodologie zu erfassen ist. Deswegen ist Kirchenrecht Teil der Jurisprudenz. Allerdings bleiben bei der Ermittlung der Norminhalte theologische Vorprägungen wesentlich.

II. Der sogenannte *Erste Clemensbrief* entstand um 95 nach Chr. und gilt als besonders wichtiges Dokument der Alten Kirche (10 Punkte)

In diesem Text heisst es u. a.: 40, (5): *Dem Hohenpriester [dem obersten Kleriker in der Gemeinde] ;nämlich sind eigene dienstliche Handlungen übertragen, und den Priestern ist ein eigener Platz zugewiesen... Der Mensch aus dem Volk [der Laie - ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος] ist an die für das Volk [die Laien] geltenden Vorschriften gebunden.*

44 (1) *Auch unsere Apostel haben durch unseren Herrn Jesus Christus gewusst, dass es Streit geben würde über das ‚Amt der Aufsicht‘ [ἐπισκοπῆς – später lateinisch: episcopus –*

später: Bischof]. (2) Aus diesem Grunde nun [...] setzten sie solche Leute ein und gaben danach Anweisungen, dass, wenn sie entschliefen, andere bewährte Männer ihren Dienst übernehmen sollten. (3) Dass nun die, die eingesetzt worden waren von jenen oder danach von anderen angesehen Männern unter Zustimmung der ganzen Kirche und untadelig dienten [...] dass diese aus dem Dienst entfernt werden, halten wir nicht für rechtmässig. (4) Denn keine kleine Sünde wird es für uns sein, wenn wir die, die untadelig und fromm die Opfer [im Gottesdienst] dargebracht haben, vom Episkopenamt entfernen.

(Textauszug nach: Andreas Lindemann, Henning Paulsen, Die Apostolischen Väter. Griechisch-deutsche Parallelausgabe, Tübingen 1992, 125, 129; von der Wiedergabe des griechischen Originaltexts – a. a. O., 124, 128 – wurde abgesehen, die Übersetzung im Übrigen teilweise etwas anders gehalten).

1. Inwiefern spiegelt dieser Text die Ausformung einer amtskirchlichen Organisation und die Differenzierung in unterschiedliche kirchliche Formen kirchlicher Mitgliedschaft wider? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht unter Rückgriff auf den Text (5 Punkte).

(1) Es ist kennzeichnend für die Geschichte der Alten Kirche, dass seit dem ausgehenden 1. Jahrhundert zwischen zwei Gruppen innerhalb der Kirche – den Laien und den Klerikern – unterschieden wurde. Differenzierungskriterium war dabei die Wahrnehmung besonderer Verantwortlichkeit für kirchliche Aufgaben. (2) Diese Differenzierung kommt im Text an verschiedenen Stellen zum Ausdruck: (a) In 40,5 werden einerseits dem "Priester" ein "eigener Platz" und andererseits dem Laien eigene "für das Volk" (die Laien)" geltende Regeln zugewiesen. Offensichtlich ist also hier die Trennung beider Sphären bereits präsent und auch stabilisiert. (b) Indirekt als Teil einer göttlichen Ordnung bestätigt wird diese Differenzierung auch durch die Position der Bischöfe, denen ebenfalls "eigene dienstliche Handlungen" zugeordnet sind. Ihre Position rührt ausweislich des Texts her von der Einsetzung durch die Apostel, 44,3, und ist damit letztlich auf christliche Weisung zurück zu führen.

2. Bitte skizzieren Sie anhand dieses Textes die Inhalte und die Funktion des Konzepts der apostolischen Sukzession in der Tradition des kanonischen Rechts (4 Punkte).

(1) "Apostolische Sukzession" beschreibt die Position der Bischöfe in der Nachfolge der Apostel und damit letztlich in der Nachfolge Christi als Leiter der Kirche auf Erden. (2) 44,1-3 entfaltet dieses Konzept, indem zunächst der Bischof als leitende Figur der Gemeinde eingeführt wird (44,1), bevor dann im nächsten Schritt dargelegt wird, dass die ersten Bischöfe von den Aposteln selbst eingesetzt wurden. Vor allem aber wird in 44,2 betont, dass in der Nachfolge der erst durch den Tod aus ihrem Amt abberufenen Bischöfen kraft apostolischer "Anweisung" weitere Personen zu berufen seien. Als Konsequenz ergibt sich hieraus in 44,3, dass die vorzeitige Amtsentfernung von Bischöfen grundsätzlich unzulässig ist, weil damit letztlich der apostolischen Anweisung widersprochen wird.

3. Welche Bedeutung kommt in diesem Text dem Recht zu? (1 Punkt).

Mit dem Hinweis auf "Vorschriften" in 40,5 und auf die Frage nach der Rechtmässigkeit von bestimmten Handlungen in 44,3 wird deutlich, dass rechtliche Normativität in die-

sem Text offensichtlich eine feste Grösse darstellt: Im ersten Zusammenhang sind Rechtssätze ein Instrument, durch das die Unterscheidung zwischen Klerus und Laien institutionalisiert wird. Im zweiten Textzusammenhang erweist sich Recht ebenfalls als Instrument der Stabilisierung und zwar in diesem Fall mit Bezug auf die Ämterordnung. Recht ist also, wie dieser Text belegt, in dieser Phase bereits ein fester Bestandteil der amtskirchlichen Ordnung.

III. Innocenz III. (1198-1216) zählt zu den wichtigsten Päpsten des Mittelalters. 1199 erging das nachfolgende Schreiben, das sich auch im Liber Extra findet (Dekretale Quanto,, 3Comp. 4.14.1 = X 4.19.7) (8 Punkte):

Innozenz III. an den Bischof von Ferrara

Je mehr Wir erkennen, wie sachkundig du im kanonischen Recht bist, desto mehr empfehlen Wir deiner Brüderlichkeit in Gott, dass du in zweifelhaften Fragen an den Apostolischen Stuhl recurrierst, der, durch göttliche Bestimmung, Mutter und Lehrer aller Gläubigen ist. So kann der Apostolische Stuhl das korrigieren oder gutheissen, was du festhältst und andere von deiner Bildung im kanonischen Recht lehrt.

Deine Brüderlichkeit zeigte Uns in einem Brief an, dass du Uns fragen möchtest, was nach dem Recht getan werden soll, wenn ein Ehepartner ketzerischen Lehren verfällt, und der zurückgelassene Partner ein zweites Eheversprechen einzugehen und [weitere] Kinder zu zeugen wünscht. Mit dem gemeinsamen Rat Unserer Brüder, antworten Wir deiner Frage wie folgt: [...] Manchmal konvertiert einer von zwei Ungläubigen zum katholischen Glauben, manchmal verfällt einer von zwei Gläubigen der Ketzerei oder der Irrlehre des Heidentums.

Wenn einer von zwei ungläubigen Ehegatten zum katholischen Glauben konvertiert, und der andere gar nicht mit ihm zusammenleben möchte, oder nicht ohne den Namen Gottes zu lästern, oder, wenn er versucht diesen zur Todsünde zu verleiten, kann der Zurückgelassene [d.h. der Konvertierte] ein zweites Eheversprechen abgeben, falls er dies will. [...]

Aber wenn einer von zwei gläubigen Ehegatten vom Glauben der Ketzerei verfällt oder zu den Irrungen des Heidentums übertritt, glauben Wir nicht, dass der Zurückgelassene eine zweite Ehe eingehen kann, während der andere noch lebt, obwohl hier noch grössere Verachtung für den Schöpfer gezeigt wird. Es gibt tatsächlich die wahre Ehe zwischen Ungläubigen, aber sie ist nicht [als gültig] anerkannt. Unter Gläubigen ist die Ehe wahr und anerkannt, weil das Sakrament des Glaubens, einmal zugelassen, nicht mehr verloren geht; die anerkannte Ehe bewirkt das Sakrament der Ehe, so dass dieses anhält, solange die Ehegatten leben.

(Übersetzungsvorschlag zum lateinischen Text in: Emil Friedberg [Hrsg.], Corpus Iuris Canonici, Bd. 2: Decretalium Collectiones, Leipzig 1879, Nd. Graz 1955, Sp. 722; auf die Wiedergabe des lateinischen Textes wurde verzichtet).

1. Fassen Sie bitte die weiteren wesentlichen inhaltlichen Aussagen des Textes zusammen. (2 Punkte).

Innocenz III., der Aussteller dieses Schreibens, hebt eingangs hervor, dass der Bischof von Ferrara ganz im Einklang mit dem kanonischen Recht gehandelt habe, indem er dem Papst eine unklare Rechtsfrage zur Bestätigung oder Klärung vorlegte. Denn der "Apostolische Stuhl" sei hierfür zuständig. Im Folgenden beschreibt er die aufgeworfene Rechtsfrage, nämlich ob ein Ehegatte eine zweite Ehe eingehen kann, wenn der andere Ehegatte vom Glauben abfällt. In seiner Antwort unterscheidet der Papst zwischen dem

Fall von zwei Heiden, von denen einer zum Christentum konvertiert, und dem Fall von zwei christlichen Ehegatten, von denen einer vom Glauben abfällt. In ersterem Fall sei eine Wiederverheiratung möglich, da eine Ehe zwischen Ungläubigen nicht anerkannt sei. Im zweiten Fall hingegen ist eine Wiederverheiratung ausgeschlossen, da das Sakrament des Glaubens nicht aufgelöst werden kann.

2. Skizzieren Sie bitte anhand dieses Textes die kennzeichnenden institutionellen Merkmale der hoch- und spätmittelalterlichen päpstlichen Rechtskirche und ihres allgemeinen Regelungsanspruchs (3 Punkte).

(1) In der Amtskirche bildete sich während des Mittelalters eine zunehmend differenziertere und deutlichere Hierarchie aus, an deren Spitze sich der Bischof von Rom als Papst etablieren konnte. Beginnend in der Spätantike gewann der römische Bischof bis ins Hochmittelalter zunehmend an Stärke. Insbesondere Papst Gregor VII. (1073-1085) beanspruchte die umfassende Herrschaftsbefugnis des römischen Bischofs innerhalb der Kirche und etablierte den Anspruch des römischen Bischofs auf den Papsttitel. Die Stärke des Papsttums manifestierte sich in der Herausbildung einer differenzierten und intensiven Rechtsetzung und Rechtsprechung in Form der Dekretalen, die erstmals seit 385 in umfassender Form belegt sind. Fördernd für die Verrechtlichung der Kirche wirkte sich ab dem 12. Jh. aus, dass an den Universitäten professionell kirchliche Juristen durch die Unterweisung im kanonischen Recht ausgebildet wurden. (2) Diese Strukturen spiegeln sich auch in der Quelle wider: (a) Gleich zu Beginn des Textes betont Papst die Befugnis, über die richtige Anwendung des kanonischen Rechts zu wachen. Darin wird der sog. Jurisdiktionsprimat des Bischofs von Rom hervorgehoben. (b) Der Text verweist auf die Mitwirkung der „Brüder“ bei der Beurteilung des Falls. Damit nimmt Innocenz Bezug auf das sogenannte Konsistorium, ein Beratungsgremium des Papstes, bestehend aus Kardinälen, das im Hochmittelalter entsteht und an der Behandlung von Rechtsfällen mitwirkt. (c) Die rechtliche Regelung des vorliegenden Textes (also die Behandlung der eherechtlichen Position von heidnischen Ehen) richtet sich auf eine konkrete und fallgebundene Fragestellung, deren Lösung aber über die Anfrage des Bischofs von Ferrara hinaus Geltung entfalten soll. Das entspricht der Normstruktur von Dekretalen, also dem eben angesprochenen päpstlichen Recht. (d) Dass diese Dekretale auch in den sog. Liber Extra eingefügt wurde, verweist auf die Bestrebungen des Papsttums im 13. und 14. Jahrhundert, die Kontrolle über die kirchlichen Rechtstexte zu gewinnen, indem – beginnend mit der *Compilatio Tertia* 1209/10 – in Form insbesondere des Liber Extra 1234 und des Liber Sextus 1298 umfangreiche päpstliche Rechtsbücher zur verbindlichen Textgrundlage des kanonischen Rechts erklärt wurden. (e) Inhaltlich ist der vorliegende Text auf das Eherecht bezogen. Damit ist ein Regelungsbereich angesprochen, in dem die Kirche seit dem 12. Jahrhundert besonders detaillierte Regelungen erliess und auch durchsetzte. Dass dabei selbst die Eheschliessungen von Nicht-Christen erfasst wurden, wie vorliegend, dokumentiert die Reichweite des kirchlichen Regelungsanspruchs. (f) Innocenz argumentiert auch im Rückgriff auf die Sakramentslehre, bezieht also theologische Inhalte in seine Begründung mit ein. In dieser Verbindung von juristischer Dogmatik und theologischer Perspektive zeigt sich ein typisches Merkmal des mittelalterlichen kanonischen Rechts. (g) Innocenz differenziert sehr sorgfältig zwischen verschiedenen Fallkonstellationen. Diese Art der Unterscheidung – *distinctio* (Distinktion) – ist kennzeichnend für die scholastische Prägung der kirchlichen Rechtswissenschaft, wie sie seit dem 12. Jahrhundert entstand.

3. Inwiefern sind die Aussagen von Innocenz über die Ehe, das Eheversprechen und die Regelung von Phänomenen der Heterodoxie kennzeichnend für Positionen des kanonischen Rechts und seiner Tradition? (3 Punkte)

Innocenz III. unterscheidet zwischen einer vor der Kirche geschlossenen Ehe, bei der das Sakrament der Ehe entstanden ist, und der Ehe zwischen Heiden, wo kein Sakrament besteht. Von dieser Unterscheidung hängt es ab, ob eine weitere Ehe geschlossen werden kann. (1) Die kirchliche Ehe ist auch nach dem rechtlichen Verständnis der heutigen römisch-katholischen Kirche ein Sakrament, das heisst ein sinnhaftes Zeichen Gottes. Aufgrund seiner göttlichen Natur ist ein Sakrament nicht menschlicher Disposition zugänglich. Auch unerwünschte Umstände, wie in der vorliegenden Quelle die Häresie eines Ehegatten, vermögen die Ehe nicht aufzulösen. Dieser Regelungsansatz ist bis heute für das kanonische Recht kennzeichnend und findet seine Entsprechung in der Verankerung von Sakramenten im *ius divinum*. (2) Anders beurteilt Innocenz die Situation für den Fall, dass einer von zwei heidnischen Ehegatten zum christlichen Glauben konvertiert. Hier ist ein erneutes Eheversprechen möglich, zumindest dann, wenn der heidnische Ehegatte den neuen Glauben des konvertierten Partners gefährdet oder nicht akzeptiert. Da die Kirche beim Eheschluss nicht mitgewirkt hat und somit keine sakramentale Beziehung begründet wurde, ist dieser Eheschluss auch nicht sakramental verankert. Daher ist es möglich, eine neue Ehe einzugehen. Auch dieser Regelungsansatz ist bis heute für das kanonische Recht typisch: Das Sakrament der Ehe besteht nach can. 1055 § 1 CIC 1983 zwischen Getauften, damit also nicht zwischen Nichtchristen. Das Begründen der ehelichen Gemeinschaft an sich setzt nach derselben Bestimmung nicht voraus, dass die Ehegatten getauft sind.

IV. Der Humanismus hat auch die Entwicklung der frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft geprägt (5 Punkte). Inwiefern zeigen sich humanistische Einflüsse im Zusammenhang der

1. frühneuzeitlichen Kanonistik (3 Punkte)

(1) Der Humanismus bedeutete für die kirchliche Rechtswissenschaft in erster Linie die Lösung von überkommenen Ordnungsschemata und, ausgelöst auch durch die Fülle seriell (durch den Buchdruck verfügbaren) Rechtswissens, die Frage nach der Ordnung der Vielfalt dieses Rechtswissens. (2) Konkret zeigen sich diese Tendenzen in der vorsichtigen Abkehr von der überkommenen Kommentierung kirchlicher Rechtsnormen in der Reihenfolge ihrer Aufführung in den kirchlichen Rechtsbüchern. Das wird besonders deutlich in der sog. Pirhingschen Methode (Ehrenreich Pirhing, 1606-1679): Diese *nova methodus* löst sich von der Reihenfolge der capitula etwa im Liber Extra und folgt in der Darstellung allein der Abfolge von Titeln und Büchern. Auf diese Weise wird der kanonistische Diskurs stärker themenbezogen und verliert insofern die Abhängigkeit von den Ordnungsvorgaben des kirchlichen Gesetzgebers.

2. und der frühneuzeitlichen protestantischen Kirchenrechtswissenschaft (2 Punkte)?

(1) Prägend für die protestantische Kirchenrechtswissenschaft ist das Prinzip des *sola scriptura*, also die Regel, dass alle Aussagen über den Glauben und daraus abgeleitete Regeln ihre Autorität allein in ihrer Ableitung von der Bibel beziehen können. (2) In diesem Punkt setzte sich das humanistische Postulat *ad fontes*, also die Betonung der Quellenautorität, in die Theologie und damit auch ins Kirchenrecht hinein fort.

**V. Im Recht der katholischen Kirche kommen der Weihe und der *missio canonica* besondere Bedeutung zu (6 Punkte).
Was bezeichnen diese Begriffe (3 Punkte)?**

Das Sakrament der Weihe bezeichnet die feierliche Aufnahme in einen kirchliche *ordo*, d.h. in den geistlichen Stand. Mit der ersten Weihe wird somit ein Laie zum Kleriker. Der hierarchischen Organisation der katholischen Kirche entsprechend werden unterschiedliche Weihestufen (Bischofsweihe, Priesterweihe, Diakonweihe) unterschieden, die mit unterschiedlichen (theologischen und rechtlichen) Wirkungen verbunden sind. Die Weihe vermittelt die Befähigung Kirchenämter der entsprechenden Stufe zu bekleiden und für die Kirche zu handeln. Die *missio canonica* bezeichnet einen kirchlichen (*canonica*) Auftrag (*missio*) zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe resp. der Wahrnehmung eines konkreten Amtes (*officium*), wie etwa die Erfüllung des Pfarrdienstes in einer Gemeinde durch einen Priester.

1. In welchem Verhältnis stehen Weihe und *missio canonica* zu einander (3 Punkte)?

Begründet die Weihe allgemein die Befähigung zum Handeln für und gegen die Kirche im Rahmen der entsprechenden Weihestufe, so vermittelt die *missio canonica* die Befugnis zum Handeln für und gegen die Kirche in einem sachlich, räumlich und zeitlich beschränkten Bereich. Die Schranken der Handlungsbefugnis werden durch das kanonische Recht und durch den konkreten Auftrag genauer bestimmt. Regelmässig ist die Weihe (einer bestimmten Stufe) Voraussetzung für die *missio canonica*. So erfordert die *missio canonica* als Bischof im Bistum Chur beispielsweise die Bischofsweihe. Nicht jede kirchliche Beauftragung erfordert derweil eine vorgängige Weihe. So setzt die Beauftragung zur Tätigkeit als Religionslehrer (in der Schule) keine Weihe voraus.

VI. Das protestantische Kirchenrecht ist im Vergleich zum kanonischen Recht bei der Begründung von Kirchenämtern zurückhaltender (6 Punkte).

1. Welche Bedeutung kommt der Predigt im protestantischen Kirchenrecht zu und wer ist dafür zuständig (3 Punkte)?

Im Zentrum der protestantischen Ekklesiologie steht die These, dass alle Gläubigen jeweils einen individuellen Zugang zu Gott und zur Erlösung durch die göttliche Gnade finden. Eine Amtskirche als Medium zur Vermittlung der göttlichen Gnade ist damit überflüssig. Kirche ist in protestantischer Sicht vielmehr die Gemeinschaft von gleichgeordneten Gläubigen, die in erster Linie für die Verkündigung des Gottesworts und die Verwaltung der Sakramente zuständig ist. Die Predigt steht in den protestantischen Kirchen entsprechend im Zentrum kirchlicher Tätigkeit, ist doch das Gotteswort der Anknüpfungspunkt für den Glauben und damit der Ausgangspunkt für den je individuellen Weg zu Gott. Aus der Gleichordnung der Gläubigen ergibt sich auch die Zuständigkeit aller, an der Verbreitung des Gottesworts mitzuwirken. Es herrscht die Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen.

2. Im protestantischen Kirchenrecht wird nicht zwischen Klerikern und Laien getrennt. Wie ist das Amt des Pfarrers begründet (3 Punkte)?

Weil die protestantischen Kirchen von einem gleichen Zugang aller Gläubigen zu Gott ohne institutionelle Vermittlung durch die Kirche ausgehen, gibt es keine Grundlage für eine Trennung zwischen Klerikern und Laien. In der Praxis kennen die protestantischen Kirchen aber das Amt des Pfarrers, der insbesondere mit der Predigt im Gottesdienst betraut ist (Art. 33

Abs. 3 KO ZH). Vor dem Hintergrund der Gleichordnung aller Gläubigen stellt sich daher die Frage, warum letztlich doch einzelnen Personen in der Gemeinde eine besondere Position mit qualifizierten Predigtbefugnissen zukommt. Eine theologische Begründung wird darin gesehen, dass es zur Predigt eines Einzelnen in der Gemeinde einer besonderen Beauftragung durch die Gemeinde bedarf, um das Verkündungsamt wahrzunehmen. Diese Berufung erfolgt durch die "Ordination", durch die die Pfarrerin/der Pfarrer dazu ermächtigt wird, die Aufgabe («das Amt») der Kirche, d.h. insbesondere ihren Verkündigungsauftrag zu erfüllen (vgl. auch Art. 108 KO ZH). Voraussetzung für die Tätigkeit als Pfarrer und mit ein wesentlicher Grund für den qualifizierten Auftrag zur Wortverkündigung ist die theologische Ausbildung (vgl. auch Art. 107 Abs. 1 KO ZH).